

Grundversorgung der Post

Begriffe und Definitionen



landesweit

DIE POST 

Agentur

Poststelle, die im Auftrag der Post von einem selbstständigen Partner betrieben wird. Der Partner bietet die Postdienstleistungen als Zusatzgeschäft zum eigenen Betrieb an. In Frage kommen dafür zum Beispiel Detaillisten, Tourismusbüros und Bahnbetriebe. Agenturen gelten als Poststelle im Sinne der Postverordnung.

Angemessene Distanz

Vom Bundesrat in der Postverordnung zahlenmässig nicht absolut definierte Distanz, in der eine Poststelle von der Bevölkerung zu erreichen ist.

In den Erläuterungen zur Postverordnung hält der Bundesrat fest, dass 20 bis 30 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr bis zur nächsten Poststelle zumutbar seien und damit der angemessenen Distanz entsprechen.

Angemessener Preis

Unbestimmter Rechtsbegriff des Postgesetzes, der im Monopolbereich auf Antrag der Schweizerischen Post vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) festgelegt wird und im nicht reservierten Bereich durch die Schweizerische Post selbst bestimmt wird.

Als Leitlinie für die Konkretisierung angemessener Preise sind insbesondere die Kosten der Leistungserstellung sowie Preisvergleiche mit dem Ausland heranzuziehen. Der Preisüberwacher hat die Möglichkeit, die Preise der Post im nicht reservierten Bereich einer Kontrolle zu unterziehen.

Die Dienstleistungen müssen erschwinglich sein.

Angemessenes Ergebnis

Erwartung des Bundesrats in den strategischen Zielen für die Schweizerische Post, wonach das Unternehmen eigenwirtschaftlich arbeiten und eine Steigerung des Unternehmenswerts erzielen muss.

Auftrag der Post

Gesetzlicher Auftrag an die Schweizerische Post zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz und der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr.

Der Auftrag der Post umfasst insbesondere die Erbringung einer ausreichenden Grundversorgung mit Dienstleistungen des Post- und Zahlungsverkehrs in allen Landesteilen, nach gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen.

Branchenübliche Arbeitsbedingungen

Konzessionsvoraussetzung gemäss Postgesetz mit dem Zweck, Sozialdumping vorzubeugen. Als Massstäbe zur Bewertung der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen dienen heute Einzelarbeitsverträge konzessionierter Unternehmungen, privatrechtliche Gesamtarbeitsverträge aus dem Postsektor oder verwandten Sektoren (Branchen-Gesamtarbeitsverträge) sowie interne Richtlinien usw. von gesuchstellenden Unternehmen. Gestützt auf diese Massstäbe prüft PostReg im Auftrag des UVEK die Qualität der Arbeitsbedingungen anhand verschiedener zentraler Kriterien wie Arbeitszeit, Mindestjahreslohn und Ferien.

Briefpostindex

Vom Forschungszentrum für Wirtschaftsstatistik (ZWS) der Universität Freiburg entwickelte Preisvergleichsmethode, bei der die Briefpreise der Schweizerischen Post als Ganzes mit denjenigen ausländischer Postunternehmen verglichen werden. Bei dieser Methode werden mit Hilfe eines Warenkorbs alle Briefkategorien einbezogen. Sie werden nach der Häufigkeit gewichtet, mit der sie die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich verschicken. Diese Preisvergleichsmethode beruht auf dem sogenannten Indexkonzept nach Laspeyres, das bei Preisvergleichen international seit vielen Jahren üblich ist. Weitere Faktoren wie Qualität, Formatgrenzen, Kaufkraft und Lohnkosten werden beim Briefpostindex nicht berücksichtigt.

Eigner

Der Bund ist alleiniger Eigentümer (Eigner) der Post. Die Interessen des Eigners werden durch den Bundesrat wahrgenommen. Das Generalsekretariat des UVEK erfüllt in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Eigeneraufgaben des Bundes.

Finanzierung des Universaldienstes

Grundsätzlich sind folgende Formen der Finanzierung der postalischen Grundversorgung denkbar:

- Monopol: Der Staat gewährt der Grundversorgungsanbieterin als Gegenleistung für die Universaldienstpflicht einen Monopolbereich, in dem sie ohne direkte Konkurrenz Dienstleistungen erbringt.

- **Kompensationsfonds:** Fonds, der, wenn er richtig ausgestaltet wird, von den Wettbewerbern ohne Universaldienstpflicht gespiesen wird und die Zusatzkosten des Grundversorgungsanbieters deckt.
- **Staatliche Subvention:** Die Kosten der Grundversorgungsverpflichtung werden durch (steuerfinanzierte) Subventionen gedeckt.

Flächendeckendes Poststellennetz

Poststellennetz der Schweizerischen Post, das in allen Raumplanungsregionen der Schweiz mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der postalischen Grundversorgung aufweist. Für das flächendeckende Poststellennetz legen Gesetzgeber und Bundesrat keine absolute Zahl von Poststellen fest. Wesentlich ist, dass alle Bevölkerungsteile der Schweiz eine Poststelle in angemessener Distanz erreichen können.

Grundversorgung

Siehe Universaldienst.

Haus-Service

Dienstleistung der Schweizerischen Post, bei der ein Postbote auf seiner ordentlichen Zustelltour die Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung direkt an der Haustüre anbietet. Kundinnen und Kunden, die dies mit einem Schild am Briefkasten signalisieren, können beim Briefträger Postgeschäfte tätigen – zum Beispiel Briefmarken kaufen, Pakete aufgeben oder Einzah-

lungen machen. Mittlerweile gibt es schweizweit bereits an über 1000 Standorten Haus-Service-Lösungen.

Der Bundesrat anerkennt den Haus-Service ausdrücklich als Ersatzlösung für eine Poststelle, sofern in angemessener Distanz eine Poststelle mit den Dienstleistungen der Grundversorgung besteht.

Infrastrukturauftrag

Gesetzlicher Auftrag an die Schweizerische Post zur Führung eines Poststellennetzes, der Teil des Grundversorgungsauftrags der Post ist.

Siehe auch flächendeckendes Poststellennetz.

Infrastrukturbeitrag

Beitrag des Monopols zur Finanzierung des Infrastrukturauftrags, d. h. des flächendeckenden Poststellennetzes.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 beinhaltet der Infrastrukturbeitrag gemäss Weisung der Regulationsbehörde die Strukturkosten (fixe Kosten) für die Annahme sowie den Verkauf im Konzernbereich Poststellen und Verkauf, die ausserhalb des sogenannten optimalen (betriebsnotwendigen) Poststellennetzes anfallen.

In einem Anhang zur Weisung hat die Regulationsbehörde Ende 2007 dieses optimale Netz aus 700 eigenen und 1000 durch Dritte betriebenen Poststellen definiert. Diese Zahlen sind rein theoretischer Natur und haben keinen Einfluss auf das reale Poststellennetz. Diese Vorgabe war jedoch nötig, damit die Post die Anforderungen zum regulatorischen Rechnungsausweis vollständig umsetzen konnte. Der neue Infrastrukturbeitrag ist deshalb aufgrund des Methodenwechsels nicht mit dem früheren Infra-

strukturbeitrag vergleichbar, der die nicht durch Verrechnungen von internen Leistungen gedeckten Kosten des Konzernbereichs Poststellen und Verkauf auswies.

Der Infrastrukturbeitrag ist nicht identisch mit den Kosten der Universaldienstverpflichtung.

Kommission Poststellen

Kommission, die vom UVEK eingesetzt wurde zur Prüfung, ob im Falle von Schliessungen oder Verlegungen von Poststellen die Regeln der Postverordnung eingehalten werden, insbesondere ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung einer Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat,
- die Post damit die Kriterien gemäss Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat,
- die Dienstleistungen der Grundversorgung nach wie vor in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

Die Kommission hat keine Verfügungsgewalt gegenüber der Post, d. h., sie kann zu strittigen Entscheiden lediglich Empfehlungen abgeben. Der definitive Entscheid liegt bei der Post.

Konzessionspflicht

Verpflichtung privater Anbieter von nicht reservierten Postdiensten, beim UVEK um eine vorgängige Erlaubnis für das Erbringen von Postdienstleistungen nachzusuchen.

Aufgrund der Konzessionspflicht darf nur eine konzessionierte Firma nicht reservierte Postdienste gewerbsmässig für Kunden anbieten. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession

sind im Postgesetz und in der Postverordnung umschrieben. Namentlich müssen private Anbieter branchenübliche Arbeitsbedingungen einhalten.

Kosten des Universaldiensts

Kosten, die zur Bereitstellung und Erbringung des Universaldiensts anfallen. Sie betragen rund vier Milliarden Franken und konnten bisher von der Schweizerischen Post aus eigener Kraft getragen werden.

Kosten der Universaldienstverpflichtung

Ergebnisverschlechterung, die der Post aus der Universaldienstverpflichtung in einem vollständig geöffneten Postmarkt erwächst. Diese Kosten lassen sich nicht eindeutig beziffern, da sie abhängig sind von der zukünftigen Wettbewerbssituation. Sie können mit sogenannten Prospektivstudien ermittelt werden.

Die UVEK-Studie der Beratungsunternehmen Plaut und Frontier sowie die Post-Studie des Beratungsunternehmens PricewaterhouseCoopers geben hierzu Hinweise.

Die Kosten der Universaldienstverpflichtung sind nicht identisch mit dem Infrastrukturbeitrag.

Liberalisierung

Politik zur Öffnung von Märkten für neue Anbieter durch die Aufhebung oder Verringerung von monopolisierten Tätigkeitsbereichen mit dem Ziel, Wettbewerb zu schaffen.

Um Wettbewerb herzustellen oder zu sichern, werden deshalb in der Regel zusammen mit der Marktöffnung vom Staat neue Gesetze und Regulierungsinstanzen geschaffen (vgl. Postregulation).

Monopol

Siehe reservierter Dienst.

Nettokosten der Grundversorgung

Vgl. Kosten der Universaldienstverpflichtung.

Nicht reservierter Dienst

Gesamtheit der Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung, die die Schweizerische Post in Konkurrenz mit anderen Anbietern erbringt und zu deren Erbringung die Post verpflichtet ist. Private Anbieter sind frei, diese Dienste auch zu erbringen.

PostMobil

Fahrzeug, in dem mindestens die Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung angeboten werden und das regelmässig Ortschaften ausserhalb der Agglomerationen bedient. Im Calancantal (GR) und im Leimental (SO/BL) verkehrt bereits seit 1994 bzw. 1999 je ein PostMobil. Es bedient insgesamt sieben Gemeinden zweimal täglich nach einem festen Fahrplan.

Postregulation

Von der Eigenerfunktion des Bundes sachlich, funktionell und organisatorisch getrennte Tätigkeit des Staats.

Die Postregulation hat die folgenden Hauptfunktionen:

- Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ guten Grundversorgung zu angemessenen Preisen,
- Beaufsichtigung des Marktes zwecks Sicherstellung eines funktionierenden und fairen Wettbewerbs, namentlich durch die Umsetzung des Konzessionswesens.

Postregulationsbehörde (PostReg)

Behörde, die für die Überwachung der Marktentwicklung, die Umsetzung des Konzessionswesens im Postmarkt und die Überprüfung der Qualitätsvorgaben sowie der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots zuständig ist.

Poststelle

Öffentlich zugängliche Publikumseinrichtung, in der Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung angeboten werden. Als Poststelle gelten auch Agenturen und das PostMobil.

Prinzipien der Grundversorgung

Regeln der Grundversorgungspolitik des Bundes, die gemäss Bericht des Bundesrats «Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)» vom Juni 2004 die Grundsätze Inhalt, Bedarf, Zugänglichkeit, Qualität, Preis und Kontinuität enthalten.

Die Grundversorgungspolitik verfolgt die folgenden Grundsätze:

- Inhalt: Was zur Grundversorgung gehört, muss durch die Gesetzgebung festgelegt werden.
- Bedarf: Der Wandel der Bedürfnisse von Bevölkerung und Unternehmen ist zu berücksichtigen.
- Zugänglichkeit: Die Dienstleistungen müssen in allen Landes- gegenden flächendeckend erbracht werden und für alle Bevölkerungsgruppen gut erreichbar sein.
- Qualität: Die Qualitätsanforderungen werden in den Gesetzen und Verordnungen vorgegeben und durch die Behörden überwacht und durchgesetzt.
- Preis: Die Preise für die Dienstleistungen müssen für alle erschwinglich sein.
- Kontinuität: Die Dienstleistungen müssen ohne Unterbrechung erbracht werden. Für die konkrete Ausgestaltung der Prinzipien der Grundversorgung sind in den jeweiligen Sektoren unterschiedliche Lösungen zu suchen.

Quersubventionierungsverbot

Im Bereich der Post gesetzliches Verbot, Wettbewerbsdienste mit Erträgen aus der postalischen Grundversorgung zu vergünstigen. Aufgrund des Quersubventionierungsverbots ist die Schweizerische Post alljährlich zum Nachweis verpflichtet, dass die Wettbewerbsdienste insgesamt nicht mit Erträgen aus der postalischen Grundversorgung verbilligt werden.

Reservierter Dienst

Dienstleistung der postalischen Grundversorgung, die ausschliesslich von der Schweizerischen Post angeboten wird und zu deren Erbringung die Post verpflichtet ist.

Der reservierte Dienst entspricht dem Monopolbereich.

Service public

Politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Infrastrukturdienstleistungen, die für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen. Der Begriff Service public wird auf sehr verschiedene Arten verwendet und ist relativ ungenau. Er umfasst gemeinhin neben den postalischen Dienstleistungen auch die Telekommunikation, den öffentlichen Verkehr, die Wasser- und Stromversorgung sowie weitere Leistungen im öffentlichen Interesse. In der Postgesetzgebung wird der Begriff Service public nicht verwendet.

Die Schweizerische Post trägt mit der Erbringung der Grundversorgung ihren Teil zu einem guten Service public für die Schweiz bei.

Strategische Ziele des Bundesrats

Vorgabe des Bundesrats in seiner Funktion als Eigner der Schweizerischen Post.

Die strategischen Ziele des Bundesrats werden jeweils für eine Periode von vier Jahren erlassen. Sie enthalten die Erwartungen des Bundesrats zur strategischen Stossrichtung des Unternehmens, zu den finanziellen Zielen, zur Personalpolitik sowie zu Kooperationen und Beteiligungen der Schweizerischen Post.

Universaldienst

Dienstleistungen, die die Post gemäss Postgesetz und Postverordnung im Bereich des Post- und Zahlungsverkehrs für alle Bevölkerungsteile flächendeckend, nach gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen erbringen muss. Der Universaldienst wird in der sogenannten Universaldienstliste gemäss Artikel 4 der Postverordnung im Einzelnen definiert. Es wird unterschieden zwischen Universaldienst mit Postdiensten (Briefe und Pakete) und Universaldienst im Zahlungsverkehr. Die postalische Grundversorgung umfasst einerseits Dienstleistungen, deren Erbringung ausschliesslich der Schweizerischen Post vorbehalten sind (Beförderung von Briefen bis 100g, reservierte Dienste), und andererseits Dienstleistungen, die die Post in Konkurrenz zu privaten Anbietern erbringen muss (nicht reservierte Dienste). Die Begriffe «Grundversorgung» und «Universaldienst» werden im Postwesen synonym gebraucht.

Wettbewerbsdienst

Gesamtheit der Dienstleistungen, die von der Schweizerischen Post über den Universaldienst hinaus in Konkurrenz mit privaten Anbieterinnen und Anbietern im In- und Ausland angeboten werden können.

**Die Schweizerische Post
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern
Schweiz**

www.post.ch/politik